

*Durch Mitgliederbeschluss vom 12. April
2017 und 18. April 2018 beschlossene*

*Satzung der
Gesellschaft Ressource
zu Soest,
Rathausstraße 1*

Präambel

Die am 1. Oktober 1803 gegründete Gesellschaft Ressource in Soest verfolgt den Zweck, ihren Mitgliedern eine gesellige Vereinigung und wissenschaftliche Unterhaltung zu bieten. Sie hat die Rechte einer juristischen Person, die durch folgende Kabinettsorder vom 7. Mai 1880 ihr verliehen worden sind:

„Auf den Bericht vom 30. April ds. Js. will ich der Gesellschaft „Ressource“ in Soest auf Grund des zurückfolgenden Statutes vom 3. Februar 1880 hierdurch die Rechte einer juristischen Person verleihen.“

Wiesbaden, den 7. Mai 1880

gezeichnet: **Wilhelm.**

gegengezeichnet: **Graf Eulenburg.**
Friedberg.

Mitgliedschaft und Beiträge

§ 1.

Mitglied der Gesellschaft Ressource Soest können natürliche volljährige Personen werden. Jedes Mitglied der Gesellschaft hat das Recht, die Gesellschaftsräume zu besuchen, die Einrichtung der Gesellschaft zu benutzen und an den geselligen Unterhaltungen jeder Art teilzunehmen.

§ 2.

Die Mitglieder zahlen ein Eintrittsgeld und einen Jahresbeitrag, der jährlich eingezogen wird. Die Höhe beider Beträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Beitragsjahres, so erfolgt keine Erstattung des Mitgliedsbeitrags.

§ 3.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die der Gesellschaft 50 Jahre angehört oder sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben. Witwen kann hierbei die Zeit, die ihr verstorbener Ehemann seit der Eheschließung Mitglied gewesen ist, angerechnet werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4.

Wer sich zur Aufnahme meldet, muss durch zwei Mitglieder eingeführt werden. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Namen der Bewerber werden allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt. Etwaige Einsprüche gegen die Aufnahme können bis zur Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand erhoben werden.

Über die Aufnahmegesuche entscheidet die Mitgliederversammlung, in der mindestens 20 Mitglieder anwesend sein müssen, durch Kuglung.

Zu diesem Zwecke werden unter Aufsicht des Vorsitzenden jedem Mitgliede zwei Kugeln eingehändigt, eine weiße und eine schwarze.

Die weiße Kugel entscheidet für, die schwarze gegen die Aufnahme. Die Kugeln werden in eine verdeckte Wahlurne bzw. Ablageurne gelegt. Befinden sich nach Schluss der Abstimmung mindestens zwei Drittel weiße Kugeln in der Wahlurne, so ist der Bewerber aufgenommen.

Die Kuglung darf sich stets nur auf eine Person beziehen.

Die Ehegatten verstorbener Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft ohne Kuglung durch ihre schriftliche Anmeldung beim Vorstand.

§ 5.

Jedem aufgenommenen Mitgliede ist vom Vorstande eine schriftliche Mitteilung unter Beifügung der Satzung zu machen.

Im Falle der Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Bewerber hiervon Mitteilung zu machen. Eine erneute Anmeldung darf erst nach Ablauf von zwei Jahren erfolgen.

§ 6.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. Durch den Tod des Mitgliedes,
2. Durch freiwilligen, dem Vorstande schriftlich anzuzeigenden Austritt,
3. Durch Nichtentrichtung der Beiträge,
4. Durch rechtskräftiges, richterliches Erkenntnis, in welchem dem Mitgliede der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen wird.
5. Durch Ausschließung des Mitgliedes aus der Gesellschaft infolge Beschlusses der Mitgliederversammlung.

In den Fällen 3 bis 6 ist dem betreffenden Mitgliede der Verlust der Mitgliedschaft schriftlich anzuzeigen.

§ 7.

Wer freiwillig aus der Gesellschaft ausgeschieden ist, kann auf sein Gesuch durch Kuglung in der in § 4 Absatz 5 bezeichneten Art wieder aufgenommen werden. Das gezahlte Eintrittsgeld wird alsdann angerechnet.

§ 8.

Die Nichtzahlung der Beiträge hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge, wenn der Zahlungspflichtige nach vorhergegangener Einforderung der Gelder drei Monate im Rückstande ist und auch nach einer erneuten, von dem Vorstande unter Androhung des Verlustes der Mitgliedschaft mit Frist von 14 Tagen zu erlassenden Aufforderung keine Zahlung leistet. Die Ausschließung erfolgt in diesem Falle durch Beschluss des Vorstandes.

§ 9.

Gegen ein Mitglied, das durch seine Handlungen innerhalb oder außerhalb der Gesellschaft Anstoß erregt oder gegen die guten Sitten verstößt, kann entweder durch den Vorstand oder durch einen von mindestens 12 Mitgliedern gestellten schriftlichen Antrag die Ausschließung beantragt werden.

Der Antrag ist durch Angabe der dem Mitgliede zur Last gelegten Handlungen zu begründen. Der Vorstand hat den Angeschuldigten zur Rechtfertigung aufzufordern, untersucht den Tatbestand und beruft demnächst eine Mitgliederversammlung.

Während der Untersuchung und bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung kann dem Angeschuldigten vom Vorstande der Besuch der Gesellschaft untersagt werden.

In der Einladung zu der Mitgliederversammlung dürfen weder der Name des Angeschuldigten noch die Namen der Antragsteller und die Gründe des Antrages angegeben werden. Dem Angeschuldigten ist die Verteidigung in der Mitgliederversammlung gestattet.

Zur Ausschließung eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur bei Anwesenheit von mindestens 20 Mitgliedern beschlussfähig. Die Ausschließung tritt sofort in Kraft.

Die Beschreitung des Rechtsweges gegen den Ausschließungsbeschluss ist nicht zulässig.

Vorstand

§ 10.

Die Gesellschaft wird geleitet und in allen Angelegenheiten nach außen hin vertreten durch einen aus fünf Personen bestehenden Vorstand, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.

§ 11.

Jedes einzelne Vorstandsmitglied wird in einem besonderen Wahlgange nach verhältnismäßiger Stimmenmehrheit gewählt. Erhalten im ersten Wahlgange mehrere Mitglieder die gleiche verhältnismäßig höchste Stimmenzahl, so treten diese Mitglieder in die engere Wahl. Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 12.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zum Eintritt der neuen Mitglieder bleiben die bisherigen im Amte. Das Ausscheiden der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in der Weise, dass in einem Jahre zwei, in dem anderen Jahre drei Mitglieder ausscheiden. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

§ 13.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstände vorzeitig aus, so ist für den Rest seiner Amtsdauer eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

§ 14.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und regelt dessen Stellvertretung und die Geschäftsverteilung.

§ 15.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlung. Er beruft den Vorstand, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert, insbesondere dann, wenn ein Mitglied des Vorstandes darauf anträgt.

§ 16.

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Verhandlungen ist von dem Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu vollziehen und vom Schriftführer aufzubewahren ist.

§ 17.

Urkunden, welche die Gesellschaft berechtigen oder verpflichten, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu vollziehen. Zum Ausweis dieser Vorstandsmitglieder nach außen dient eine Bescheinigung des Bürgermeisters von Soest.

Kassenverwaltung

§ 18.

Die Gesellschaftskasse wird von einem Kassenführer unter Aufsicht des Vorstandes verwaltet.

Mitgliederversammlungen

§ 19.

In der Mitgliederversammlung haben nur Mitglieder und Ehrenmitglieder Sitz und Stimme. Das Stimmrecht darf nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden.

§ 20.

Folgende Gegenstände gehören zum ausschließlichen Geschäftskreise der Mitgliederversammlung:

- a) die Wahl des Vorstandes und die Ernennung der Ehrenmitglieder,

- b) die Wahl der Beamten,
- c) die Aufnahme der Mitglieder,
- d) die Ausschließung eines Mitgliedes,
- e) die Feststellung besonderer Bestimmungen, durch welche die inneren Angelegenheiten der Gesellschaft ihren Satzungen entsprechend geordnet werden,
- f) die Entlastung des Kassenführers für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- g) die Entgegennahme des vom Vorstande alljährlich zu erstattenden Geschäftsberichtes,
- h) jede Abänderung der Satzungen,
- i) die etwaige Auflösung der Gesellschaft,
- j) die Festsetzung der Jahresbeiträge und des Eintrittsgeldes.

§ 21.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und erlässt die Einladungen dazu.

Die Mitgliederversammlung wird berufen, so oft es der Vorstand nach Lage der Geschäfte für erforderlich erachtet, außerdem – und längstens binnen zwei Wochen – wenn zehn Mitglieder schriftlich beim Vorstand einen begründeten Antrag stellen. Die Tagesordnung wird mit der Einladung verschickt.

Die Mitgliederversammlung ist gehörig berufen, wenn sie durch schriftliche Einladung, die die Tagesordnung enthält, mindestens zwei Wochen vorher bekannt gemacht worden ist. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nicht mit bindender Kraft abgestimmt werden.

§ 22.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 20 Mitgliedern beschlussfähig.

Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die demnächst mit derselben Tagesordnung anzuberaumende neue Mitgliederversammlung mit Ausnahme der in den § 4, § 9 und § 23 bestimmten Fällen schon bei Anwesenheit von 12 Mitgliedern beschlussfähig. Es muss jedoch hierauf in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen werden.

Abgesehen von der in den § 4, 9, 23 und 24 angeführten Fällen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Form der Abstimmung (mündlich, schriftlich oder durch Zuruf usw.) entscheidet mit Ausnahme der im § 4 vorgeschriebenen Kugelungen das Ermessen der Mitgliederversammlung. Über die Verhandlungen hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm, dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und mindestens drei anderen Mitgliedern zu vollziehen ist.

Satzungsänderungen

§ 23.

Jede Änderung der Satzungen kann nur von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 20 Mitgliedern erforderlich.

Auflösung der Gesellschaft

§ 24.

Die etwaige Auflösung der Gesellschaft kann nur in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen muss, mit dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die Mitglieder und Ehrenmitglieder zu gleichen Kopfteilen.

Genehmigung

§ 25.

Zur Sicherstellung des besonderen Status der Gesellschaft Ressource Soest bedürfen alle Abänderungen der Satzung, sowie Beschlüsse, welche die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstand haben, der Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg.

Historische Genehmigung

Vorstehende Satzungen werden, insoweit sie von der bisherigen Grundverfassung abweichen, genehmigt.

M ü n s t e r , den 3. Januar 1927

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen

I.V.: Weber

Vorstehend neugefasste Satzung wird, soweit sie von der bisherigen Grundverfassung abweicht, lt. Änderungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung vom 12. 04.2017 genehmigt.

genehmigt durch den Regierungspräsidenten der Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, den

Satzungsänderungen

§ 23.

Jede Änderung der Satzungen kann nur von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 20 Mitgliedern erforderlich.

Auflösung der Gesellschaft

§ 24.

Die etwaige Auflösung der Gesellschaft kann nur in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen muss, mit dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die Mitglieder und Ehrenmitglieder zu gleichen Kopfteilen.

Genehmigung

§ 25.

Zur Sicherstellung des besonderen Status der Gesellschaft Ressource Soest bedürfen alle Abänderungen der Satzung, sowie Beschlüsse, welche die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstand haben, der Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg.

Historische Genehmigung

Vorstehende Satzungen werden, insoweit sie von der bisherigen Grundverfassung abweichen, genehmigt.

M ü n s t e r , den 3. Januar 1927

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen

I.V.: Weber

Vorstehend neugefasste Satzung wird, soweit sie von der bisherigen Grundverfassung abweicht, lt. Änderungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung vom 12. 04.2017 genehmigt.

genehmigt durch den Regierungspräsidenten der Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, den 29. Mai 2018

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

häm



